Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa SE

(Stand Oktober 2026)

1. Geltungsbereich

1.1. Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der tesa SE (nachfolgend: „**tesa**“) und dem Käufer, also auf alle zwischen tesa und dem Käufer geschlossenen Verträge über den Verkauf von beweglichen Sachen („**Liefergegenstände**“) finden die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „**Lieferbedingungen**“) Anwendung. Dies gilt nicht, soweit schriftlich etwas anderes zwischen tesa und dem Käufer vereinbart wurde. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber tesa ausgeschlossen, sofern tesa diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

1.2. tesa ist berechtigt, die Lieferung von Liefergegenständen ganz oder teilweise durch mit tesa im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen („**Konzerngesellschaften**") ausführen zu lassen. tesa ist ferner berechtigt, Konzerngesellschaften zur Rechnungsstellung gegenüber dem Käufer zu ermächtigen. Die Verantwortlichkeit von tesa für die vertragsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag bleibt hiervon unberührt. Zahlungen des Käufers an die rechnungsstellende Konzerngesellschaft gelten als Erfüllung gegenüber tesa.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote von tesa sind freibleibend und lediglich als Aufforderung an den Käufer zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Im Falle einer Bestellung kommt ein Vertrag erst durch die schriftliche, mit der Bestellung des Käufers übereinstimmende Auftragsbestätigung von tesa, spätestens durch eine Lieferung von tesa, zustande. Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung von tesa und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch tesa (vgl. Ziffer 14.2 dieser Lieferbedingungen).

2.2. Bestellungen des Käufers müssen unter Verwendung einer Bestellvorlage (vom Käufer entworfen oder eine von tesa zur Verfügung gestellte Standardvorlage) oder digital (EDI) erfolgen und die Mindestangaben enthalten. Werden diese Mindestangaben nicht angegeben, ist tesa berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR pro Bestellung zu erheben.

2.3. Auftragsbestätigungen von tesa, die inhaltlich von der ursprünglichen Bestellung abweichen, gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer widersprochen wird.

3. Lieferfristen und -termine, Annahmeverzug, Ursprungszeugnis

3.1. In Bestellungen des Käufers etwa genannte Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von tesa schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind und der Käufer tesa alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2. Störungen in der Produktion und/oder bei dem Transport der Liefergegenstände, die auf einem Ereignis höherer Gewalt beruhen (zum Beispiel kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten, behördliche Maßnahmen, Energie-, Material- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Hoheitsakte (ob rechtmäßig oder unrechtmäßig)), von tesa nicht zu vertreten sind und tesa die Erfüllung der Lieferverpflichtung vorübergehend unmöglich machen oder erheblich erschweren, entbinden tesa für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und dem Ende der Störung wird tesa den Käufer in angemessener Weise unterrichten. tesa ist nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen.

Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, sind tesa und der Käufer berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.

3.3. tesas Verpflichtungen zur Lieferung solcher Liefergegenstände, für die tesa Rohmaterialien und Zulieferteile von Zulieferern bezieht, stehen unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

3.4. Verzögern sich die Lieferungen von tesa, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn tesa die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn tesa und der Käufer ausnahmsweise schriftlich vereinbart haben, dass eine nicht termingerechte Lieferung zur Folge hat, dass die Leistungserbringung unmöglich wird („**absolutes Fixgeschäft**“).

3.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige ihm obliegende Mitwirkungshandlungen, so ist tesa unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder – im Falle des Vorliegens einer Pflichtverletzung des Käufers – vom Vertrag zurückzutreten.

3.6. tesa ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3.7. Sofern tesa nach Ziffer 4 dieser Lieferbedingungen die Fracht- und Versandkosten trägt, ist tesa nur zu dem Abschluss eines Beförderungsvertrags in der handelsüblichen Weise und für die übliche Transportroute der Liefergegenstände verpflichtet. Eine Verpflichtung von tesa zur Lieferung per Luftfracht oder mit einem vergleichbaren beschleunigten Transportmittel besteht nur, sofern dies mit dem Käufer gesondert schriftlich vereinbart wurde.

3.8. Auf Wunsch des Käufers prüft tesa die Möglichkeit der Ausstellung eines präferenziellen Ursprungszeugnisses für die Liefergegenstände. Der Käufer hat aber keinen Anspruch auf die Beistellung einer solchen Bescheinigung.

4. Mindestbestellwert und -menge, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

4.1. tesa nimmt Bestellungen unterhalb eines Mindestbestellwerts von 500,00 EUR netto im Regelfall nicht an. Hält der Käufer diesen Mindestbestellwert nicht ein und wird die Bestellung trotzdem in begründeten Ausnahmefällen von tesa angenommen und werden die Liefergegenstände geliefert, so werden dem Käufer die tatsächlich anfallenden, anteiligen Fracht-/Versandkosten, mindestens jedoch 50,00 EUR netto berechnet. Die Mindestbestellmenge pro Best.-Nr. beträgt eine Packungseinheit; Bestellungen über geringere Mengen werden, auch bei Einhaltung des Mindestbestellwertes, nicht

angenommen.

4.2. Bei Einhaltung des Mindestbestellwertes trägt tesa die Fracht- und Versandkosten. Die Liefergegenstände werden sodann in der bei tesa üblichen Verpackung versandt bzw. übergeben.

4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder – bei Selbstabholung – mit Übergabe an den Käufer auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.

4.4. Soweit anwendbar, ist der Käufer verpflichtet, den Liefergegenstand zur Einfuhr in das Bestimmungsland freizumachen, die anfallenden Einfuhrzölle zu zahlen und die entsprechenden Einfuhrformalitäten zu erledigen.

5. Verpflichtungen zum Tausch von EPAL-Paletten

5.1. Bei Anlieferung bzw. Übergabe auf einer wiederverwendbaren Palette („**EPAL-Palette**“) palettierter Ware ist der Käufer verpflichtet,

- tesa oder dem beauftragten Transportunternehmen die Anzahl und Art der erhaltenen beladenen EPAL-Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten;
- tesa bzw. dem beauftragten Transportunternehmen leere EPAL-Paletten gleicher Anzahl, Art und Güte in tauschfähigem Zustand zu übergeben. Für die Tauschfähigkeit gilt die UIC-Norm 435-4 des internationalen Eisenbahnverbandes.

5.2. Dem Käufer angelieferte bzw. übergebene EPAL-Paletten gehen in das Eigentum des Käufers über; dies Zug-um-Zug gegen Übertragung des Eigentums an anderen Paletten gleicher Art und Güte.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Allen Bestellungen des Käufers werden die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltenden Preise und Rabattsätze zugrunde gelegt, sofern keine anderweitige Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde. Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung von tesa vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten, ist der Käufer auf schriftliche Anforderung von tesa verpflichtet, nach Treu und Glauben (= u.a. fair, zügig und konstruktiv) mit tesa über eine Anpassung der Preise und Rabattsätze zu verhandeln. Im Falle einer solchen Aufforderung ist tesa verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig, d.h. in der Regel mit einem Vorlauf von fünf Werktagen, vor der Verhandlung, Informationen zukommen zu lassen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Anpassung, deren fehlende Vorhersehbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und deren Höhe ergeben soll. Erzielen tesa und der Käufer bei den Verhandlungen keine Einigung und erklärt eine Partei die Verhandlungen schriftlich für gescheitert, ist tesa berechtigt, binnen eines Zeitraums von zwei Wochen von dem Vertrag zurückzutreten.

6.2. Alle Preise von tesa verstehen sich in Euro ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.3. Soweit zwischen tesa und dem Käufer nicht anderweitig vereinbart, sind etwaige zusätzliche Steuern vom Käufer zu tragen; dies gilt insbesondere für sämtliche Steuern in dem Land, aus dem heraus tesa oder eine nach Ziffer 1.2 dieser Lieferbedingungen beauftragte Konzerngesellschaft die Rechnung stellt. Derartige Steuern werden in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt.

Für Lieferungen außerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, tesa einen entsprechenden Ausfuhrvermerk innerhalb von 20 Werktagen nach Rechnungsdatum nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ist tesa berechtigt, die Umsatzsteuer nachzufakturieren und Ausgleich von dem Käufer zu verlangen.

6.4. Für Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, tesa mittels einer Gelangensbestätigung, die den Anforderungen von § 17b Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) entspricht, innerhalb von 20 Werktagen nach Rechnungsdatum zu bestätigen, dass die Vertragsprodukte in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt und tesa den Nachweis auch nicht auf andere Weise gemäß den gesetzlichen Vorschriften erlangen kann, ist tesa berechtigt, die Umsatzsteuer gegenüber dem Käufer nachzufakturieren und Ausgleich von dem Käufer zu verlangen.

6.5. tesa ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teilrechnungen zu stellen.

6.6. Jede Rechnung von tesa wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht die Auftragsbestätigung von tesa eine abweichende Regelung vorsieht. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist gerät der Käufer automatisch in Zahlungsverzug.

6.7. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn tesa den Betrag erhalten hat.

6.8. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist tesa berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung der Schadenspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB und eines ggf. entstandenen weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

6.9. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder der Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

6.10. Wird für tesa nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist tesa berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder anderweitigen Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann tesa die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt tesa unbenommen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von tesa aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von tesa.

7.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der tesa zustehenden Saldoforderung.

7.3. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("**Vorbehaltsprodukte**") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an tesa ab; tesa nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an tesa abgetretenen Forderungen treuhänderisch für tesa im eigenen Namen einzuziehen. tesa kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung gegenüber dem Käufer widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung, gegenüber tesa in Verzug ist; im Fall des Widerrufs

ist tesa berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von tesa gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen tesa und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

7.4. Der Käufer wird tesa jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an tesa abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen tesa anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von tesa hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

7.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes, soweit möglich, gesondert als Eigentum von tesa zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.

7.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von tesa um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

7.7. Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug, so kann tesa unbeschadet sonstiger Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Tritt tesa vom Vertrag zurück, ist tesa berechtigt, die Vorbehaltsprodukte herauszuverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen anderweitig zu verwerten. Im Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer tesa oder den Beauftragten von tesa sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

8. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

8.1. Die von tesa gelieferten Liefergegenstände sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang einer zwischen tesa und dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen, konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes, soweit diese in den tesa-standardmäßigen Produktbeschreibungen bzw. Produktbezeichnungen („**Beschaffenheitsvereinbarung**") niedergeschrieben sind. Angaben in der Beschaffenheitsvereinbarung, die ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind (z.B. Durchschnittswerte) begründen keine vereinbarte Beschaffenheit. tesa übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände für eine bestimmte, allein vom Käufer geplante Verwendung. Das Risiko, ob ein Liefergegenstand, der der Beschaffenheitsvereinbarung entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner angedachten Verwendung (auch Weiterverkauf) geeignet ist, trägt allein der Käufer.

8.2. Im Falle der Herstellung eines Liefergegenstands nach vom Käufer erstellten und/oder freigegebenen Beschaffenheitsbeschreibungen, Plänen, Skizzen, Zeichnungen, etc. (nachfolgend „**Beschaffenheitsspezifikationen**") bemisst sich die vereinbarte Beschaffenheit ausschließlich nach diesen Beschaffenheitsspezifikationen und eventuell weiteren zwischen den Parteien getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen. Eigenschaften des Liefergegenstandes, die allein auf den Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stellen keinen Sachmangel dar, so dass dem Käufer insoweit keinerlei Gewährleistungsansprüche zustehen. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller Beschaffenheitsspezifikationen und weiteren Beschaffenheitsvereinbarungen allein der Käufer verantwortlich.

8.3. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von tesa überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich gesondert zwischen tesa und dem Käufer vereinbart werden.

8.4. Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen/ Beschaffenheitsabweichungen, soweit diese durch den Liefergegenstand bedingt sind.

8.5. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen der Liefergegenstände („**offensichtlicher Mangel**") hat der Käufer dem Frachtführer bei Ablieferung oder – bei Selbstabholung – dem Mitarbeiter oder Beauftragten bei Übergabe anzuzeigen. Dies gilt auch, soweit der Käufer schon vor oder bei der Ablieferung bzw. Übergabe positive **Kenntnis** von der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands erlangt. Darüber hinaus sind die Liefergegenstände vom Käufer unverzüglich nach deren Ablieferung bzw. Übergabe beim Käufer zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel der Liefergegenstände, die bei einer solchen Untersuchung erkennbar gewesen wären („**offener Mangel**"), gelten als vom Käufer genehmigt, wenn tesa nicht binnen sieben Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge unter Angabe der Rechnungs- oder Bestellnummer zugeht.

Liefergegenstände, die einen Mangel aufweisen, der im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war („**verdeckter Mangel**"), gelten als genehmigt, wenn tesa die schriftliche Mängelrüge des Käufers nicht binnen sieben Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte.

8.6. Bei jeder Mängelrüge steht tesa das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer tesa die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. tesa kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an tesa auf Kosten von tesa zurücksendet.

8.7. Mängel wird tesa nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „**Nacherfüllung**") beseitigen.

8.8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt tesa. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt und missachtete der Käufer bei Erhebung der Mängelrüge auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Weise entsprechende Indizien, so ist er tesa zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.

8.9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. ist sie unmöglich, dem Käufer unzumutbar, unangemessen verzögert oder hat tesa sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 9 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

8.10. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstands beträgt zwölf Monate seit der Übergabe an den Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen von tesa oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte sonstige Schäden gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.11. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Liefergegenstände durch tesa kommt nur in Betracht (i) innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, (ii) falls sich die Liefergegenstände noch im Originalzustand befinden, (iii) diese ohne Abschlag zum Weiterverkauf geeignet sind und (iv) die zurückgegebenen Liefergegenstände mindestens der Mindestbestellmenge nach Ziffer 4.1 dieser Lieferbedingungen entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf eine freiwillige Rücknahme der Zustimmung von tesa.

Erfolgt danach eine freiwillige Rücknahme, ist tesa berechtigt, von dem Käufer die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10% des zurückgegebenen Bestellwertes, mindestens jedoch 100,00 EUR netto zu verlangen.

9. Haftung und Schadensersatz

9.1. Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („**Kardinalpflichten**“) durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von tesa ist die Haftung von tesa der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. tesa haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als Kardinalpflichten.

9.2. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet tesa bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.3. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 9.1 gelten ferner nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von tesa, im Falle der Verletzung von im Namen von tesa abgegebener Garantien oder von tesa arglistig verschwiegenen Mängeln.

9.4. Der Käufer ist verpflichtet, tesa einen geltend gemachten Schaden konkret zu belegen. Etwaige in den Bedingungen des Käufers vorgesehene Vertragsstrafen und/oder Schadenspauschalen finden keine Anwendung (vgl. Ziffer 1 dieser Bedingungen).

10. Verpflichtungen des Käufers zur Freistellung und Einhaltung von Außenwirtschaftsrecht

10.1. Veräußert der Käufer den Liefergegenstand weiter, so stellt er tesa im Innenverhältnis von Produkthaftungs- und etwaigen anderen Ansprüchen Dritter frei, soweit er für denhaftungsauslösenden Fehler/Mangel verantwortlich ist.

10.2. Der Käufer hat alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass der Käufer die Liefergegenstände nicht selbst oder durch Dritte in Länder und an Personen oder Organisationen weitervertreiben darf, soweit solche Geschäfte nach den anwendbaren Vorschriften verboten sind. Hat tesa vor Ausführung einer Lieferung den begründeten Verdacht, dass der Käufer beabsichtigt, gegen anwendbare Regelungen des Außenwirtschaftsrechts zu verstoßen, ist tesa berechtigt, die Ausführung der Lieferung bis zu einer Beseitigung des Verdachts zurückzuhalten.

10.3. Verstößt der Käufer mit von tesa gelieferten Liefergegenständen gegen anwendbare Regelungen des Außenwirtschaftsrechts und hat er diesen Verstoß zu vertreten, ist der Käufer verpflichtet, tesa einen infolge des Verstoßes bei tesa entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen.

11. Anfertigung von Stanzteilen

11.1. Von tesa hergestellte Werkzeuge und von Dritten beschaffte Druckunterlagen bleiben im Eigentum und Besitz von tesa, auch wenn sie dem Käufer besonders berechnet werden. Sie stehen für Nachbestellungen zur Verfügung, soweit diese innerhalb von drei Jahren nach Anfertigung eingehen.

11.2. Vom Käufer freigegebene Andrucke und Teilezeichnungen sind für die endgültige Ausführung allein maßgebend. Sollen auf Wunsch des Käufers Andrucke oder Zeichnungen, die der ursprünglichen Bestellung entsprechen, geändert werden, so werden die Kosten der Änderung dem Käufer berechnet und sind von diesem zu bezahlen.

11.3. Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mangel.

11.4. Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht. An den von tesa im Auftrag des Käufers angefertigten Stanzmustern verbleiben tesa die Urheber- und ausschließlichen Nutzungsrechte. Die Anfertigung von Stanzmustern wird dem Käufer auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste berechnet und ist von dem Käufer zu bezahlen, falls ein Auftrag nicht erteilt wird oder falls die Entwurfsarbeiten einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern.

12. Rechtsmängel und Schutzrechte

12.1. tesa sind keine rechtskräftig festgestellten Ansprüche Dritter bekannt, die einer bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände entgegenstehen.

12.2. Verletzt der Käufer durch die bestimmungs- und vertragsgemäße Benutzung des Liefergegenstands dennoch als rechtsbeständig anzuerkennende gewerbliche Schutzrechte Dritter oder Urheberrechte Dritter („**Schutzrechte**“), wird tesa auf eigene Kosten dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Käufer und tesa jeweils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird tesa den Käufer – in den Grenzen von Ziffer 9 – von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter freistellen.

12.3. Der Käufer ist verpflichtet, tesa unverzüglich zu informieren, wenn er wegen der bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände von Dritten auf Grundlage der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, oder Dritte entsprechende Berechtigungsanfragen an ihn richten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer auf andere Weise darauf aufmerksam wird, dass die bestimmungs- und vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände möglicherweise Rechte Dritter verletzt. In diesen Fällen ist tesa zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Lieferverträge berechtigt. tesa ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung der Lieferverträge berechtigt, wenn tesa Gefahr läuft, durch die Durchführung der

Lieferverträge selbst Rechte Dritter zu verletzen.

12.4. Im Falle des Angriffs eines Dritten gegen den Käufer im Sinne der Ziffer 12.3. wird tesa den Käufer bei der Abwehr der Ansprüche gegenüber dem Dritten nach besten Kräften unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer keine Erklärungen zu Lasten von tesa gegenüber Dritten abgegeben hat.

13. Kundeninterne Prüfverfahren

Kosten für jegliche Prüfverfahren des Käufers oder seines Kunden werden von tesa nur nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung durch tesa übernommen.

14. Allgemeine Bestimmungen, Code of Conduct

14.1. Der Käufer darf seine Ansprüche gegen tesa – mit Ausnahme von Geldforderungen – nicht ohne die schriftliche Zustimmung von tesa an Dritte abtreten.

14.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen und/oder sonstiger vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Käufer sollen schriftlich erfolgen. Dies dient der Beweissicherung und lässt das Recht beider Parteien, abweichende Individualabreden zu treffen, unberührt. Mündliche Abreden, die von tesa-Mitarbeitern getroffen wurden, binden tesa nur, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Organ oder einem mit entsprechender Vollmacht ausgestatteten Mitarbeiter schriftlich bestätigt werden.

14.3. Zur Wahrung der in diesen Lieferbedingungen geforderten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.

14.4. Ist eine vertragliche Abrede zwischen tesa und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

14.5. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist der Geschäftssitz von tesa.

14.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. tesa ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).

14.8. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorgaben, die tesa sich selbst im Rahmen des *tesa Code of Conduct* gesetzt hat, ebenso als eigene Mindeststandards einzuhalten. Der *tesa Code of Conduct* ist zu finden unter: https://www.tesa.com/de-de/ueber-uns/nachhaltigkeit/unsere-leitlinien-und-standards. Verletzt der Käufer die Vorgaben des tesa Code of Conduct, ist tesa zur fristlosen Kündigung des Vertrags mit dem Käufer berechtigt. Eine fristlose Kündigung setzt voraus, dass tesa den Käufer zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos aufgefordert hat, die Missachtung der Vorgaben des Code of Conduct in angemessener Zeit zu beseitigen.

14.9. tesa weist auf seine allgemeinen Datenschutzinformationen hin, abrufbar unter folgendem Link: https://www.tesa.com/de-de/ueber-uns/rechtliche-hinweise/privacy-policy-new.

Hinweis: Die Qualität der tesa® Produkte wird kontinuierlich auf höchstem Niveau geprüft und ist deshalb einer strengen Kontrolle unterworfen. Alle Informationen und Empfehlungen werden von uns nach bestem und auf praktischer Erfahrung beruhendem Wissen erteilt. Dennoch übernimmt tesa weder ausdrücklich noch konkludent Gewähr für die Geeignetheit eines tesa® Produkts für bestimmte nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen tesa und dem Käufer vereinbarte Verwendungszwecke. Folglich ist der Käufer selbst für die Entscheidung verantwortlich, ob ein tesa® Produkt für einen bestimmten Zweck und für die Anwendungsart des Käufers geeignet ist, sofern das Produkt den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht. Falls Sie dabei Hilfe brauchen sollten, steht Ihnen unser technisches Personal mit einer entsprechenden Beratung gern zur Verfügung.

tesa SE · Hugo-Kirchberg-Straße 1 · D-22848 Norderstedt
Commerzbank AG Hamburg BLZ 200 800 00/ IBAN: DE70 2008 0000 0911 1001 00/BIC: DRES DE FF200
Deutsche Bank Hamburg BLZ 200 700 00/IBAN: DE18 2007 0000 0015 7875 00 / BIC: DEUT DEHH
Registergericht Amtsgericht Kiel HRB 17061 KI, USt-ID. DE171613683